

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Anna Rasehorn, Volkmар Halbleib, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumlер, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Demokratie schützen und handlungsfähig halten – Bayern muss eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung eines AfD-Verbotsverfahrens anstoßen und die demokratische Resilienz des Freistaates stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen ist. Demokratische Institutionen müssen so aufgestellt sein, dass sie auch unter erheblichem politischen Druck unabhängig, rechtsstaatlich und handlungsfähig bleiben.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

a) sich unverzüglich gegenüber Bund und Ländern für die Einrichtung einer eigenständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen und dieser nach ihrer Einrichtung beizutreten. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll es sein, Erkenntnisse und Beweismittel zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb der AfD zusammenzuführen, systematisch auszuwerten und unter Einbeziehung unabhängiger Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler zu bewerten. Die Prüfung muss umfassend, sorgfältig und unabhängig erfolgen und sich an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben orientieren. Insbesondere muss sie auch die bestehenden Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden mit einbeziehen;

b) sich dafür einzusetzen, dass die Arbeitsgruppe ihre Arbeit noch im Jahr 2026 aufnimmt und den antragsberechtigten Verfassungsorganen zeitnah eine belastbare Tatsachen- und Bewertungsgrundlage vorlegt. Ergibt die unabhängige Prüfung, dass die Voraussetzungen für ein Parteiverbotsverfahren vorliegen, soll sich Bayern im Bundesrat dafür einsetzen, dass ein entsprechender Antrag beim Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 II und IV GG und § 43 BVerfGG gestellt wird;

c) dem Landtag innerhalb von sechs Monaten ein Konzept zur Stärkung der demokratischen Resilienz in Bayern vorzulegen. Darin sind insbesondere die Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit der staatlichen Verwaltung, der Sicherheitsbehörden und der Justiz in den Blick zu nehmen. Das Konzept soll konkrete Vorschläge enthalten, wie fachlich begründete

VorAn - Dokument - ID: 221775 zuletzt geändert von Rasehorn, Anna am 14.10.2026 - 11:47

1

SPD

Status: fraktionsöffentlich seit 14.10.2026 - 11:47

Ersterfasser: Anna Rasehorn

und transparente Entscheidungen, die nachvollziehbare Dokumentation von Weisungen, ein wirksames Remonstrationsrecht sowie der Schutz der Beschäftigten vor sachfremder parteipolitischer Einflussnahme gewährleistet und gestärkt werden können. Die richterliche Unabhängigkeit und die Zuständigkeiten der Verfassungsorgane sind uneingeschränkt zu wahren;

d) dem Landtag regelmäßig über den Fortgang der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und die Umsetzung des bayerischen Resilienzkonzepts zu berichten. Soweit Sicherheitsinteressen oder schutzwürdige Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden entgegenstehen, soll die Unterrichtung in geeigneter vertraulicher Form erfolgen.

3.

Der Landtag überprüft in eigener Zuständigkeit die Resilienz der Landtagsverwaltung. Hierzu sollte ein Austausch zwischen den zuständigen Stellen des Landtags und der Staatsregierung stattfinden. Dabei sollen insbesondere die Funktionsfähigkeit des Parlaments, der Schutz seiner Beschäftigten vor unzulässigem politischem Druck, die Normierung einer sog. "Extremismusklausel", um eine Erstattung der Kosten für Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge mit verfassungsfeindlichen Mitarbeitern von Abgeordneten des Bayerischen Landtags auszuschließen und eine Rückforderung bereits erstatteter Kosten zu begründen sowie die Sicherheit und Verlässlichkeit seiner digitalen und organisatorischen Abläufe betrachtet werden. Die Organisationshoheit und die alleinige Zuständigkeit des Landtags für seine eigenen Angelegenheiten bleiben unberührt;

Begründung:

Die freiheitliche Demokratie muss sich gegen diejenigen verteidigen können, die ihre Freiheiten und Institutionen nutzen, um die demokratische Ordnung selbst zu schwächen oder zu beseitigen. Das Grundgesetz hat deshalb aus den Erfahrungen der deutschen Geschichte bewusst das Konzept einer wehrhaften Demokratie entwickelt. Deren Instrumente dürfen weder leichtfertig noch aus parteipolitischem Kalkül eingesetzt werden. Sie dürfen aber ebenso wenig aus politischer Bequemlichkeit ungenutzt bleiben, wenn konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen.

Die AfD bedroht die demokratische Ordnung nicht erst dann, wenn sie Regierungsverantwortung übernimmt. Autoritäre Kräfte können demokratische Verfahren und staatliche Institutionen nutzen, um unabhängige Kontrolle zu schwächen, Personal nach parteipolitischen Interessen auszuwählen und die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats schrittweise auszuhöhlen. Demokratischer Selbstschutz muss deshalb frühzeitig ansetzen.

Die Landtagswahlen im September 2026 haben, unabhängig von der Frage eines möglichen Parteiverbots, die Dringlichkeit einer institutionellen Vorsorge noch einmal sehr deutlich gemacht: Die AfD erreichte in Sachsen-Anhalt 43,8 Prozent und in Mecklenburg-Vorpommern 38,2 Prozent der Zweitstimmen. Diese Ergebnisse zeigen, dass Parteien, bei denen gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bestehen, erheblichen politischen Einfluss bis hin zur Übernahme von Regierungsverantwortung erlangen können. Demokratische Institutionen müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass Rechtsstaatlichkeit, unabhängige Kontrolle und staatliche Handlungsfähigkeit auch unter veränderten politischen Mehrheitsverhältnissen gewährleistet bleiben.

Auch in Bayern bestehen ganz konkrete Anhaltspunkte, die eine sorgfältige Prüfung erforderlich machen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Juni 2026 die Beobachtung der AfD durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bestätigt. Das Gericht verwies auf zurechenbare Äußerungen unter anderem zur „Remigration“, zur Diffamierung von Menschen mit Migrationshintergrund oder muslimischem Glauben sowie auf Umsturzfantasien und fortgesetzte Agitation gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Dies unterstreicht erneut, dass gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine strukturierte und unabhängige Prüfung rechtfertigen.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat in ihrem Positionspapier „Wehrhafte Demokratie – Unseren Rechtsstaat gegen autoritäre Angriffe wappnen“ konkrete Vorschläge für alle drei Gewalten und für den Föderalismus vorgelegt. Dazu gehören der Schutz des Parlaments und seiner Beschäftigten, eine fachlich und rechtsstaatlich gebundene Verwaltung, unabhängige und handlungsfähige Gerichte sowie ein gemeinsamer Blick von Bund und Ländern auf Gefährdungen demokratischer Institutionen. Für ein mögliches AfD-Verbotsverfahren fordert das Papier, Beweismaterial unverzüglich in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zusammenzutragen und unabhängig zu bewerten.

Eine solche Prüfung ist auch kein Ersatz für die politische Auseinandersetzung mit der AfD. Dieser Aufgabe stellen wir uns gemeinsam als demokratische Fraktionen. Sie ist auch kein vorweggenommener Verbotsbeschluss. Über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht. Das Vorurteil, die Partei in eine Märtyrerrolle zu drängen, ist dabei unbegründet, da sich sich zum einen schon jetzt bei jeder Gelegenheit in die Opferrolle begibt und zum anderen, sich jede Partei diesem Verfahren stellen kann, wenn sie nichts zu befürchten hat. Sie hat auch die Möglichkeit während des Verfahrens, ihre Einstellungen verfassungskonform zu ändern. Wie in der Anhörung zu einem möglichen AfD-Verbot im Thüringer Landtag Anfang des Monats richtig vom bayerischen Juristen Chan-jo Jun dargestellt, wäre ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kein Fehlschlag, selbst wenn es nicht in einem Verbot endet. Entweder wird die Partei verboten, oder das Verfahren zwingt die AfD dazu, sich tiefgreifend zu verändern und sich glaubwürdig von verfassungsfeindlichen Inhalten zu distanzieren. Das Verfahren selbst entfaltet damit eine disziplinierende und reinigende Wirkung auf den Rechtsstaat unabhängig des Ausgangs. Ein weiteres Zögern mit dem Argument, die Beweislage sei vorab nicht zu 100 Prozent kalkulierbar, widerspricht den Prinzipien des Rechtsstaates, der die finale Würdigung der Judikative überlässt.

Die politischen Verfassungsorgane müssen jedoch ihrer Verantwortung gerecht werden, eine belastbare Prüfung zu ermöglichen, wenn konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Neben den Vorsitzenden der SPD-Fraktionen auf Bundes-, Europa- und Landesebene haben unter anderem auch Hendrik Wüst, Ministerpräsident aus NRW, und Horst Seehofer, ehemaliger Ministerpräsident des Freistaats Bayern, gefordert, noch in diesem Jahr eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen. Der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Alexander Hoffmann, hat zu Recht davor gewarnt, ein Verbotsverfahren als bloße Reaktion auf Wahlerfolge einzuleiten. Gerade deshalb bedarf es einer von aktuellen Wahlergebnissen unabhängigen, rechtsstaatlichen und ergebnisoffenen Prüfung der tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Demokratische Resilienz bedeutet, die staatlichen Strukturen dauerhaft zu überprüfen und zu stärken. Beschäftigte müssen rechtmäßige Entscheidungen auch unter politischem Druck treffen können. Weisungen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Parlamente, Verwaltungen und Gerichte müssen arbeitsfähig bleiben. Der Freistaat Bayern muss dafür gemeinsam mit dem Landtag konkrete Schutzvorkehrungen entwickeln und dem Parlament regelmäßig über deren Umsetzung berichten.

Internationale Vergleichsstudien zeigen im Übrigen, dass demokratische Erosion häufig nicht durch einen plötzlichen Bruch der Verfassungsordnung erfolgt, sondern schrittweise aus Regierungsverantwortung heraus: durch die Schwächung unabhängiger Gerichte und Parlamente, die Einschränkung von Kontrollmechanismen und Freiheitsrechten sowie die zunehmende Konzentration staatlicher Macht.